

Antrag

der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Solidaritätszuschlag für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland verwenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Solidaritätszuschlag ist eine Bundessteuer ohne Verfallsdatum. Seine Einnahmen sind haushaltsrechtlich nicht zweckgebunden, sondern frei verwendbar. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach die Verfassungsgemäßheit des Solidaritätszuschlags (Soli) unterstrichen und Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollanträge in den letzten Jahren stets zurückgewiesen. Dies unterstreicht auch ein jüngstes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Zu neuerlichen Bedenken, der Soli stelle grundsätzlich ein juristisches Haushaltsrisiko dar, gibt es daher keinen Anlass.

Eine ersatzlose Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2019 würde einen einschneidenden Einnahmeausfall von mindestens 19 Milliarden Euro jährlich für den Bund darstellen. Aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des Solidaritätszuschlags würden von seinem Wegfall vor allem Gutverdiener und Kinderlose profitieren. Zudem wäre eine solche Schwächung des finanziellen Spielraums des Staates unverantwortlich angesichts der fortschreitenden wirtschaftlichen Abkopplung strukturschwacher Gebiete in Ost und West. Es wäre daher falsch, den Solidaritätszuschlag abzuschaffen oder in Stufen zurückzufahren – er wird nach wie vor dringend gebraucht.

Das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 wurde mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, der langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Entlastung der öffentlichen Haushalte begründet. Der Solidaritätszuschlag dient also nicht ausschließlich dem Aufbau Ost, sondern sieht ebenso die Nutzung zur Haushaltsentlastung vor und ist Bestandteil des allgemeinen Länderfinanzausgleichs. Nichts spricht dagegen, ihn weiterhin in diesem Sinne einzusetzen, vor allem angesichts der strukturellen Auseinanderentwicklung von strukturschwachen und strukturstarken Regionen im Bundesgebiet.

Bisher finanzierte der Solidaritätszuschlag die Solidarpakte I und II und sollte auch zukünftig dafür verwendet werden, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz

Deutschland zu erreichen. Zu diesem Zweck sind verschiedene föderale Ausgleichsmöglichkeiten denkbar, zum Beispiel:

Falls, wie von Nordrhein-Westfalen seit längerem gefordert und nun vom Bundesfinanzminister Schäuble als Verhandlungsmasse ins Spiel gebracht, im Rahmen der Reform des Länderfinanzausgleichs der Umsatzsteuervorwegausgleich entfallen sollte, könnte mit Teilen des Solidaritätszuschlags ein Vorausgleich zwischen den Ländern vorgenommen werden. Beispielsweise, indem der Bund die Steuereinnahmen der strukturschwachen Länder und ihrer Gemeinden je Einwohner auf 90 % des Durchschnitts aufstockt, wobei die Finanzkraft-Reihenfolge der Länder erhalten bleiben sollte. Damit würden diese Länder auf einer angemessenen Ausgleichshöhe gehalten und ein massives Anschwellen der anschließenden, aktuell besonders umstrittenen horizontalen Ausgleichsstufe zwischen den Ländern vermieden.

Ein weiterer Teil der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag könnte nach 2019 als Mittel für die kommunale Daseinsvorsorge sowie im Rahmen eines bundesweiten Solidarpaktes III für strukturschwache Regionen verwendet werden, um damit zukünftig im ganzen Bundesgebiet mit strukturausgleichenden Maßnahmen und Förderprogrammen die bestehenden Strukturschwächen und die ausgezehnte Infrastruktur gezielt anzugehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Solidaritätszuschlag in seiner jetzigen Höhe und Form als Bundessteuer beizubehalten und
2. Vorschläge für die mögliche Verwendungen des Solidaritätszuschlags zur Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland, wie die Finanzierung eines Vorausgleichs zwischen den Ländern, einer generellen Aufstockung kommunaler Infrastruktur- und Investitionsmittel sowie eines Solidarpaktes III speziell für strukturschwache Regionen zu unterbreiten.

Berlin, den 16. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Solidaritätszuschlag hat einen großen Beitrag geleistet für die Vereinigung Deutschlands durch die Förderung einer strukturellen und wirtschaftlichen Konvergenz der neuen mit den alten Bundesländern. Aber die Sonderaufgabe des Bundes „Aufbau Ost“ ist noch nicht beendet. Es besteht dafür weiterhin Finanzierungsbedarf, der die Finanzkraft der Länder übersteigt.

Auch wenn große Teile des investiven Nachholbedarfs im Osten abgearbeitet sind, bleibt die Angleichung der wirtschaftlichen und damit auch sozialen Situation bis heute weit hinter den Erwartungen zurück. So konstatiert der Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2014, dass sich „im Verlauf der Jahre der wirtschaftliche Aufholprozess der neuen Länder zu Westdeutschland deutlich abgeschwächt hat“. Während einige wenige Regionen auf Westniveau aufschließen konnten, droht die überwiegende Zahl ostdeutscher Regionen dauerhaft abgehängt zu werden.

Die gleiche Situation einer strukturellen Auseinanderentwicklung ist auch vermehrt im Westen zu beobachten: Regionen mit Strukturschwächen und hoher Arbeitslosigkeit, geringen Steuereinnahmen und hoher Verschuldung stellen Herausforderungen dar, welche die Finanzkraft der Bundesländer übersteigen und eine Finanzierungsverantwortung des Bundes begründen.

Wiederum kann auf den Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2014 verwiesen werden: „Regional verwischt sich die bislang klare Trennlinie zwischen Ostdeutschland und dem früheren Bundesgebiet. Immer deutlicher zeigt sich die Ungleichheit der Entwicklung einzelner urbaner und ländlicher Gebiete hinsichtlich ihrer Betroffenheit vom demografischen Wandel und wirtschaftlicher Strukturstärke oder -schwäche. Attraktive Städte und wirtschaftsstarke Ballungsregionen wachsen weiter, andere städtische und ländliche Regionen hingegen schrumpfen und altern. Diesen Trend können viele Regionen nicht aus eigener Kraft aufhalten, geschweige denn umkehren. Zum Erhalt der Lebensqualität und einer angemessenen Grundversorgung der Bevölkerung sowie zur Belebung der regionalen Wirtschaft sind gezielte Unterstützungsmaßnahmen der Politik erforderlich.“

Diese noch nicht vollständig bewältigten Aufgaben im Osten und neue drängende Herausforderungen im Westen rechtfertigen die Weiterführung des Solidaritätszuschlags und die Ausdehnung seiner Verwendung zugunsten strukturschwacher Gebiete im ganzen Bundesgebiet.

Mit dieser aktuellen Herausforderung besteht neben der inhaltlichen Legitimation auch eine verfassungsgemäße Basis für eine Weiterführung des Solidaritätszuschlags. Das Bundesverfassungsgericht legte 1972 in einer Grundsatzentscheidung zu den Ergänzungsabgaben dar: „Während des Laufes der Ergänzungsabgabe können sich zudem für den Bund neue Aufgaben ergeben, für deren Erfüllung die bei der allgemeinen Verteilung des Steueraufkommens zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht ausreichen, sodass die erneute Einführung der Ergänzungsabgabe und damit auch die Fortführung einer bereits bestehenden gerechtfertigt wäre. Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben, insbesondere welche Reformmaßnahmen in Angriff genommen werden, und wie sie finanziert werden sollen, gehört zur Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die sich grundsätzlich der Nachprüfung des Bundesverfassungsgerichts entzieht.“ (BVerfG, 1 BvL 16/69 vom 9. Februar 1972). An dieser Entscheidung hält das Bundesverfassungsgericht bis heute fest.

